

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 91/09 B

L 9 U 317/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 175/01 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft die Frage auf:
"ob Personen allein aufgrund eines möglicherweise fehlerhaften Erstbefundes bei Vorliegen degenerativer Veränderungen, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen bleiben müsse, obwohl bis zum Zeitpunkt des Unfalls nachweislich keine Beschwerden im fraglichen Bereich vorlagen und das Unfallereignis Auslöser für die späteren Beschwerden war."
- 3 Die Klägerin zeigt schon nicht auf, auf welche Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand eines späteren Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), sich ihre Frage bezieht. Sie führt auch nicht aus, dass und weshalb die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig sein könnte. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen einem Unfallereignis und einem Gesundheitsschaden der Beweismaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen ist (zB BSG vom 17.2.2009 - B 2 U 18/07 R - juris RdNr 9 f). Bereits aus verfahrensrechtlichen Bestimmungen (§ 118 SGG) ergibt sich, dass die erforderliche Wahrscheinlichkeit mit allen Beweismitteln belegt werden kann. Von daher hätte die Klägerin darlegen müssen, weshalb sich ihre Frage nicht bereits nach diesen Maßstäben beantworten lässt.
- 4 Soweit sie einen Verfahrensmangel geltend macht, der in einer unzureichenden Amtsermittlung durch das LSG liege, verkennt sie, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn dieser Regelung kann das Übergehen von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das LSG vor der Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (sog Warnfunktion; vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Die Klägerin hat aber nicht behauptet, dass sie schon in der Berufungsschrift einen formellen



Beweisantrag gestellt und diesen auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe. Mithin hat sie den gerügten Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)